

## **Trotz Bundesgerichtsurteil: SAMW und FMH halten an Suizidhilfe-Richtlinien fest**

*Auch Menschen ohne medizinische Diagnose dürfen Hilfe beim Suizid erhalten, dies bestätigte das Bundesgericht kürzlich. Den Mitgliedern des Ärzteverbands FMH droht jedoch immer noch ein Ausschluss, wenn sie in solchen Fällen unterstützen.*

*Bettina Weber*

Die Sachlage ist klar: In der Schweiz dürfen Menschen, die nicht mehr leben möchten, Hilfe beim Sterben in Anspruch nehmen. Entgegen der landläufigen Meinung müssen sie dafür nicht an einer tödlichen, unheilbaren Krankheit leiden. Und es muss auch kein psychiatrisches Gutachten vorliegen, das einer gesunden, aber lebensmüden Person Urteilsfähigkeit attestiert. Das Urteil des Hausarztes oder der Hausärztin reicht.

Diese beiden letzten Punkte hat das Bundesgericht in seinen jüngsten Urteilen bestätigt. Es untermauert damit seine liberale Rechtsprechung beim Thema Sterbehilfe, die auch in der Bevölkerung breit akzeptiert ist, wie verschiedene Abstimmungen und Umfragen zeigen. Das beeindruckt aber weder die Ständegesellschaft der Ärztinnen und Ärzte FMH noch die Schweizerische Akademie der Wissenschaften SAMW. Auch von den neusten Urteilen lassen sie nicht von ihren Richtlinien abbringen, sondern halten fest: «Suizidhilfe bei gesunden Personen ist Medizin-ethisch nicht vertretbar.»

### **Ein hochbetagtes Paar will gemeinsam sterben**

Dass jemand, der nicht unheilbar krank ist oder unter schweren Schmerzen leidet, aus dem Leben scheiden will, ist etwa bei einem sogenannten Bilanzsuizid der Fall. Wenn, wie es bei einem der beiden Bundesgerichtsentscheide der Fall war, ein hochbetagtes Ehepaar beschliesst, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden, obschon nur der Mann an einer tödlichen Krankheit leidet. Die beiden gelangten an den Genfer Arzt Pierre Beck, der der gesunden Gattin ebenfalls eine tödliche Dosis Natriumpentobarbital verabreichte. Beim zweiten Entscheid ging es um eine Frau, die seit Jahren unter zahlreichen körperlichen Beschwerden litt, für die aber keine Ursachen gefunden werden konnten. Sie unternahm einen Suizidversuch, bevor sie sich an die Ärztin Erika Preisig wandte, die international für die Legalisierung der Suizidhilfe kämpft. Mit Preisigs Hilfe konnte die verzweifelte Frau tun, was sie sich sehnlichst wünschte: sterben.

Die Folgen für Beck und Preisig waren dramatisch. Sie wurden wie Kriminelle behandelt und der vorsätzlichen Tötung sowie der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel- und das Heilmittelgesetz angeklagt. In Preisigs Fall ging das Verfahren durch alle Instanzen und dauerte quälende acht Jahre, bis sie das höchste Schweizer Gericht im Juni von sämtlichen Vorwürfen freisprach. Der Staat muss die Verfahrens- und die Anwaltskosten von Preisig in der Höhe von 180'000 Franken übernehmen.

### **Nicht bindend, aber irgendwie doch**

Erika Preisig hat damit zwar einen wichtigen Sieg errungen, bezahlte dafür aber einen hohen Preis. Sie verlor zwischenzeitlich alle Haare, leidet bis heute unter Panikattacken und Schlafstörungen. Sie sagt: «Was helfen diese Bundesgerichtsurteile, wenn Ärztinnen und Ärzte befürchten müssen, ihre Zulassung zu verlieren, weil sie mit der Suizidhilfe bei Gesunden gegen die Richtlinien der FMH verstossen?»

Auf Anfrage bestätigt die SAMW, in den letzten Jahren sei «eine vermehrte Nachfrage nach Suizidhilfe bei gesunden Personen zu beobachten». Der Umgang mit dem Sterbewunsch von gesunden, aber «lebenssatten» Menschen bleibe eine Frage, «die nicht primär vom

ärztlichen Berufsstand selbst, sondern von der ganzen Gesellschaft diskutiert werden muss», so die SAMW.

Die FMH will keine Auskunft geben und verweist auf einen kürzlich erschienenen Artikel in der «Ärztezeitung», wo der FMH-Rechtsdienst schreibt, wenn ein Staat Suizidhilfe mittels einer Verschreibung von Natriumpentobarbital zulasse, müsse er «einen rechtlichen Rahmen festlegen, der Missbräuche verhindert» und «hinreichende Orientierungen anbieten, damit die Tragweite dieser Möglichkeit klar bestimmt werden kann».

### **Die Regeln haben keinen Gesetzescharakter**

In der Schweiz seien die Bedingungen für die medizinische Suizidhilfe teilweise in den Richtlinien der SAMW und in der Standesordnung der FMH festgelegt, «die beide keinen Gesetzescharakter haben».

Die FMH ist ein Verein, die SAMW eine Stiftung – die Regeln der beiden Organisationen haben tatsächlich keinen Gesetzescharakter. Selbst die SAMW erklärte unlängst: «Den Richtlinien kommt keine direkte rechtliche Bindungswirkung zu.» Das Problem: Die FMH übernimmt diese Grundsätze, und diese sind für ihre Mitglieder verbindlich, wie der Zürcher Rechtsprofessor Thomas Gächter unlängst festhielt.

Im Interview mit der «Ärztezeitung» sagte er Anfang Jahr: «Für die Mitglieder der FMH sind die Richtlinien, die übernommen werden, allerdings bindend, auch wenn sie kein staatliches Recht darstellen und Nichtmitglieder nicht direkt verpflichtet werden. Ihre Nichteinhaltung kann nur, aber immerhin, vereinsrechtlich nach den Regeln der Standesordnung sanktioniert werden.» Das bedeutet im schlimmsten Fall den Entzug der Zulassung – obschon die Betroffenen rein rechtlich gesehen nichts Illegales getan haben.

### **Vorwurf: Patientenrechte werden beschnitten**

Der Verein Echtes Recht auf Selbstbestimmung (Eras) fand diesen Widerspruch derart stossend, dass er Ende des letzten Jahres gegen die FMH und die SAMW Strafanzeige einreichte. Der Vorwurf lautete auf Amtsanmassung/ Amtsmissbrauch sowie Nötigung, weil FMH und SAMW mit ihren «Richtlinien ihre eigene Weltanschauung über diejenigen der rechtsprechenden Organe» brächten, womit Ärzte gezwungen würden, sich unrechtmässigen Richtlinien zu unterwerfen. Wer sich hingegen gemäss der Rechtsprechung verhalte, müsse «mit einem Ausschluss aus der FMH und damit mit erheblichen Nachteilen» rechnen. FMH und SAMW errichteten damit faktisch eine Paralleljustiz für ihre Mitglieder. Zudem, sagt Eras-Präsidentin und Anwältin Christa Rempfler auf Anfrage, habe die SAMW «keinen Auftrag, solche Richtlinien überhaupt zu erstellen». Sie masse sich aber an, «ihre eigene Meinung in Form von ethischen Postulaten und Forderungen abzugeben». Im Fall der Sterbehilfe würden damit Patientenrechte beschnitten.

Im August reagierte die Staatsanwaltschaft Bern auf die 60-seitige Anzeige mit einer Nichtanhandnahmeverfügung. Eras will den Entscheid nicht weiterziehen, bereitet aber eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor. Das Problem bleibt also vorerst bestehen – Ärztinnen, die gesunden, aber womöglich verzweifelten Patienten beim Sterben helfen, leben weiterhin gefährlich.